

Richtlinien

für die Bezuschussung von Investitionen der Saarlouiser Vereine

Hinweis: Stadtratsbeschluß vom 15.02.1990

1. Änderungsbeschluß vom 30.03.1995, in Kraft getreten am 01.01.95
2. Ergänzungsbeschluß vom 12.02.1998

§ 1

Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Saarlouis können Investitionen der Sport- und Kulturvereine der Stadt sowie der Vereine, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind und ihren Sitz im Stadtgebiet haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien und im Umfang der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bezuschusst werden. Dasselbe gilt für sonstige Vereine, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind; die Anerkennung ist nachzuweisen. Weder diese Richtlinien noch die Ausweisung sind nachzuweisen. Weder diese Richtlinien noch die Ausweisung von Zuschußmitteln im Haushaltsplan begründen einen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

§ 2

1. Investitionen im Sinne dieser Richtlinien sind Ausgaben zur Herstellung und zum Erwerb unbeweglicher Sachen. Die Anschaffung beweglicher Sachen wird grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, sie kommt in ihren finanziellen Auswirkungen einer Investition zur Herstellung und zum Erwerb unbeweglicher Sachen gleich. Ausgaben, die dadurch entstehen, daß notwendige Unterhaltungsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurden, sind keine Investitionen im Sinne dieser Richtlinien.
Es werden nur solche Investitionen bezuschusst, die der unmittelbaren Förderung des Vereinszweckes auf Dauer dienen, unabweisbar sind und die Leistungsfähigkeit des Vereins übersteigen.
2. Investitionen, die den Vereinszweck lediglich mittelbar dadurch fördern, daß sie die Möglichkeit der Erwirtschaftung von Einnahmen zugunsten des Vereins im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder eines gewerbeähnlichen Betriebes eröffnen, werden nicht bezuschusst.

§ 3

Grundsätzlich werden nur solche Investitionen bezuschusst, zu denen der Verein einen erheblichen Eigenanteil erbringt. Dieser kann sowohl in einem finanziellen Beitrag als auch in Eigenarbeit der Vereinsmitglieder bestehen.

Wird der Eigenanteil durch einen finanziellen Beitrag erbracht, so hat der Verein

- a) im Falle des Einsatzes vorhandener Mittel Kassenbücher, Bankauszüge bzw. Sparbücher vorzulegen, die die Verfügbarkeit dieser Mittel belegen, oder
- b) im Falle der Darlehensaufnahme durch Offenlegung der Kassenbücher nachzuweisen, daß er auf Dauer in der Lage ist, den Schuldendienst zu leisten.

Wird der Eigenanteil durch tätige Mitarbeit erbracht, so hat der Verein die Leistungen im einzelnen zu bezeichnen, die in eigener Regie durchgeführt werden sollen, und den Gegenwert dieser Leistungen zu beziffern.

Daneben hat der Verein eine Liste der Vereinsmitglieder vorzulegen, die sich zur tätigen Mitarbeit verpflichten. Diese Liste ist von den in Betracht kommenden Vereinsmitgliedern unter Beifügung der Berufsbezeichnung zu unterzeichnen. In beiden Fällen hat der Verein darüber hinaus nachzuweisen, daß er die laufenden Betriebskosten des Objektes tragen kann. Der Eigenanteil ist erheblich, wenn er mindestens 25 % der Gesamtinvestition ausmacht.

§ 4

Der Zuschuß der Stadt beträgt in der Regel 25 % der Gesamtinvestition; der Zuschußbetrag wird im Einzelfall festgesetzt.

§ 5

Es werden nur solche Investitionen bezuschusst, deren Finanzierung nachweisbar gesichert ist.

§ 6

Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn und insoweit dem Verein eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist.

Der Verein hat diesbezüglich nachzuweisen, daß er alle anderen Förderungsmöglichkeiten, z. B. Mittel der Sportplanungskommission und die eigenen finanziellen Möglichkeiten, z. B. Einsatz des eigenen Vermögens und Erhebung angemessener Vereinsbeiträge, ausgeschöpft hat.

§ 7

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist die Einreichung prüffähiger Unterlagen zum investiven Vorhaben, insbesondere Baupläne, Kostenzusammenstellung und Finanzierungsplan, bis zum 30.06. eines jeden Jahres zur evtl. Förderung im Folgejahr.

§ 8

1. Ein bereits begonnenes Projekt kann nicht bezuschusst werden, es sei denn, der Haupt-, Finanz- und Bauausschuß hat vor Baubeginn eine Ausnahme bewilligt (Unschädlichkeit des vorzeitigen Baubeginns).
2. Erteilte Baugenehmigungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Gestattungsverträge, Überlassungsverträge, Erbbaurechtsverträge u. ä. mit der Stadt, befreien den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, vor Baubeginn den Zuschußbescheid oder die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn abzuwarten.

§ 9

Die prüffähigen Unterlagen einschl. der Kostenzusammenstellung sind vom Amt für Stadtplanung und Hochbau - ggf. zusammen mit anderen Stadtämtern (z. B. Tiefbauamt, Amt für Betriebshof, Grünflächen und Forsten, Sportamt, Kulturamt) - auf Funktionalität, städtebauliche Einpassung und kostenmäßige Plausibilität zu prüfen.

§ 10

Zum Finanzierungsplan nimmt die Kämmerei Stellung, nachdem das Amt für Stadtplanung und Hochbau die vom Verein angegebenen Kosten für plausibel erachtet hat.

§ 11

Vom Verein eingereichte Unterlagen einschl. der Stellungnahmen nach §§ 9 und 10 werden dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuß - im Regelfall mit dem Haushaltsentwurf - vorgelegt.

§ 12

Der Zuschuß der Stadt wird dem Verein in Form eines Zuschußbescheides, durch den die Zuschußquote und der Zuschußbetrag festgesetzt werden, bekanntgegeben.

§ 13

Der Zuschuß wird nur nach Maßgabe des durch Originalrechnungen belegten Baufortschritts und aufgrund einer nach baufachlicher Überprüfung vom Amt für Stadtplanung und Hochbau abzugebenden Freigabeerklärung jeweils im Umfang der Zuschußquote der Stadt ausgezahlt.

§ 14

Nach Abschluß der Maßnahme ist die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses in Form einer die Gesamtkosten enthaltenden Abrechnung nachzuweisen. Der Nachweis ist auf vorgeschriebenem Vordruck in Form einer Aufstellung zu führen. Alle aufgeführten Beträge sind durch Originalrechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen.

§ 15

Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob er allgemein oder für das beabsichtigte Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG abzugsfähig ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen.

Saarlouis, den 15.02.1990